Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 4

Artikel: Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege

Autor: Frey, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang | 1. Mai 1921 | Nr. 5

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege.

Vortrag, gehalten an der zürcherischen kantonalen Armenpfleger-Konferenz am 18. April 1921 in Zürich, von Dr. W. Frey, Chefsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.

Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte, insbesondere aber seit Beginn der die ganze zivilisierte Welt umspannenden Krise haben sich die allgemeinen Anschauungen über die Ausübung der öffentlichen Fürsorge von Grund aus geändert. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts stand die Armenpflege im Mittelpunkte des öffentlichen Unterstützungswesens. Die tiefeingreifenden Veränderungen der Technik und des Verkehrswesens, die rasche Bevölkerungszunahme, das Verschwinden der alten Gebundenheit bewirkten in verhältnismäßig kurzer Zeit eine vollständige Umwälzung in den gesamten Lebensverhältnissen der wirtschaftlich unselbständigen Bevölkerungskreise. Das Einkommen des Lohnarbeiters bewegt sich in Grenzen, die es ihm unmöglich machen, in den vielfachen Wechselfällen des Lebens seine Unabhängigkeit zu behaupten, sich vor der gänzlichen Verarmung zu schützen. Mag er mit seinen Mitteln noch so wirtschaftlich umgehen, so reichen diese doch nicht dazu aus, um ihn und seine Familie bei lang andauernder Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, bei schwerer Erkrankung oder Invalidität, in den Tagen des erwerbsunfähigen Alters über Wasser zu halten, seine Angehörigen bei frühzeitigem Tode des Ernährers vor Hilfsbedürftigkeit zu bewahren. Während sich einerseits die breiten Massen des Volkes ihrer mißlichen Lage immer klarer bewußt wurden und sich zwecks Erringung von bessern Lebensverhältnissen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zusammenschlossen, führte die allmähliche erwachende Einsicht in die sozialen Mißstände zum stufenweisen Ausbau eines vielfach verschlungenen Netzes sozialpolitischer Maßnahmen: Durch den Schutz der Arbeitskraft, Beeinflussung der Arbeitsbedingungen, Besserung der wirtschaftlichen Lage, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, des Wohnungselendes usw., sollen ganze Bevölkerungsklassen vor dem Hinabgleiten in die Hilfsbedürftigkeit bewahrt werden. Ein vielgestaltiges Versicherungssystem soll die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod des Ernährers, von Altersgebrechen und Arbeitslosigkeit mildern. In dem Maße, als die Forderungen einer gesunden Sozialpolitik allgemeine Anerkennung gefunden haben, und insbesondere die Notwendigkeit des raschen Ausbaues der Sozialversicherung anerkannt worden ist, ist auch die allgemeine Wert-

schätzung der armenpflegerischen Fürsorge gesunken. Der einzig und allein durch äußere Verumständungen in seiner Existenz Bedrohte will nicht mehr durch ein als entwürdigend und vielfach unzulänglich empfundenes Almosen gestützt werden. Diese Auffassung ist ganz besonders da geltend gemacht worden, wo Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung große Gesellschaftsgruppen gänzlicher Verarmung preiszugeben drohten. Die volle Berechtigung des Verlangens nach einer von der Armenpflege unabhängigen und ausreichenden Arbeitslosenfürsorge wird heute von keinem einsichtigen Menschen mehr bezweifelt. Es ist nicht zu verkennen, daß da, wo sozialer Gerechtigkeitssinn mangelte, die Einsicht in die politische Bedeutung der Arbeitslosigkeit vielen die Augen geöffnet hat. Die Unzufriedenheit mit der bestehenden Wirtschaftsordnung verschärft sich naturgemäß in den Zeiten der Massenarbeitslosigkeit, wo viele Arbeitswillige zum Müßiggang mit all seinen entsittlichenden Begleiterscheinungen gezwungen sind. Fehlt es nun noch an einer humanen, vernünftigen Fürsorge, so ist gefährlichen Umtrieben jeder wünschenswerte Vorschub geleistet. Wer die Lehren der Geschichte zu Rate zieht, weiß, wie sehr ungehemmte Arbeitslosigkeit als treibende Kraft in großen Revolutionen gewirkt hat. Ich erinnere Sie an die Pariser Aufstände von 1830 und 1848, an die Pariser Commune von 1871, „die in engstem Zusammenhang mit der allgemeinen Beschäftigungslosigkeit standen, den Juniaufstand, der sich als ausschließliche Rebellion der Arbeitslosen darstellt". Bei den früheren sozialistischen und sozialreformatorischen Systemen und Bewegungen steht das Arbeitslosenproblem mehr oder weniger im Vordergrund. Gleichwohl ist bis heute nirgends eine auch nur halbwegs befriedigende Lösung dieser schwierigen Aufgabe erzielt worden.

Die sozialpolitisch wertvollsten Vorschläge und Bestrebungen haben die Verhütung von Arbeitslosigkeit, welche allein zur Ueberwindung des Almosensystems führt, zum Ziele. Leider sind die diesbezüglichen praktischen Erfolge hinter den bescheidensten Erwartungen zurückgeblieben. Wohl ist es gelungen, durch planmäßigen Ausbau des Arbeitsnachweises das grundlose Brachliegen unbeschäftigter Arbeitskräfte im wesentlichen zu verhüten. Der Vorschlag, es möchten Staat und Gemeinden ihre Arbeitsaufträge, soweit sie aufschiebbar sind, für Zeiten allgemeiner Geschäftskrisen reservieren, ist wohl nicht unbeachtet geblieben, doch ist er in Zeiten intensivster Anspannung der Finanzen nur in beschränktem Maße durchführbar. Dies gilt auch in bezug auf die Ausführung von Notstandsarbeiten, welche zufolge ihrer unwirtschaftlichen Ausnützung der Arbeitskräfte von höchst problematischem Werte sind. Diese und ähnliche Vorbeugungsmaßnahmen vermögen bei elementaren Geschäftsstockungen das Anschwellen der Arbeitslosenmassen nur in bescheidenem Umfang einzudämmen. So beschränken sich denn auch die bisherigen Maßnahmen der Sozialpolitik, soweit sie erfolgreich waren, auf die Abwehr der schlimmen Wirkungen der Arbeitslosigkeit. Es stehen hier im Vordergrund die Leistungen der freiwilligen Versicherung, insbesondere die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung, zum Teil mit staatlicher Subvention, das sogenannte Genter System. Verschiedene schweizerische Städte (Basel, Bern, St. Gallen, Zürich) haben die ersten gesetzgeberischen Vorstöße betreffend die kommunale, freiwillige und obligatorische Arbeitslosenversicherung gemacht. Doch ist es bei mißlungenen Versuchen geblieben, die wohl insofern wertvoll waren, als sie diese Angelegenheit in Fluß gebracht und andernorts zu weitern Versuchen angeregt haben. Die Anwendung des Versicherungszwanges auf die Arbeitslosigkeit ist nicht einmal in Deutschland, das allein den Zwang in der Arbeiterversicherung in großzügiger Weise angewendet hat, durchgeführt worden. Auch in Zürich haben wir es bis heute noch zu keiner

Versicherung gebracht. Vor dem Kriege bestand eine in enger Fühlungnahme mit der Armenpflege wirkende kommunale Arbeitslosenunterstützung, die auf die Saison-Arbeitslosigkeit zugeschnitten war und sehr bescheidene Unterstützungsansätze entwickelte. In den ersten Kriegsmonaten drohten ernstliche Geschäftsstockungen, die aber glücklicherweise bald überwunden werden konnten. An Stelle der Arbeitslosenunterstützung trat die sogenannte Kriegs- und Mietnotunterstützung, die auf ähnlichen Grundlagen beruhte, einer schweren Krisenarbeitslosigkeit gegenüber aber bald nicht mehr genügt haben würde. Ihr längeres Bestehen verdankt diese Fürsorge lediglich dem Umstande, daß sich die Lage des Arbeitsmarktes verhältnismäßig rasch wieder erholte und die Kriegsnothilfe immer mehr die Geschäfte der Armenpflege besorgte, vom fürsorgerischen Standpunkt aus betrachtet nicht immer mit dem erstrebenswerten Erfolg.

In einem Umfang, wie wir ihn bisher noch nie erlebt haben, trat die Arbeitslosigkeit in Erscheinung nach Beendigung des europäischen Krieges. In allen Industrieländern setzte eine allgemeine Produktions- und Absatzstockung ein, die sich bei uns besonders seit Ende des letzten Jahres mit aller Schärfe fühlbar machte, deren weitere Ausdehnung und Verlauf heute nicht abzusehen sind. Durch verschiedene Beschlüsse des Bundesrates — der zurzeit in Kraft stehende datiert vom 29. Oktober 1919, ergänzt durch einige später hinzugekommenen Zusätze — wurde eine sich auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstreckende Arbeitslosenunterstützung ins Leben gerufen. Es ist nicht meine Aufgabe, Sie mit den Bestimmungen der heute geltenden Verordnung im einzelnen bekannt zu machen. Vielmehr möchte ich in meinen weitern Ausführungen festzustellen suchen, in welchen Punkten sich unsere derzeitige Arbeitslosenunterstützung von der Armenunterstützung unterscheidet, welche Beziehungen zwischen den beiden Fürsorgeinstitutionen bestehen, welche Rückwirkungen die Arbeitslosenfürsorge auf die Armenfürsorge ausübt, und endlich auf das Interesse hinweisen, das die Armenpflege an dem möglichst rationellen und umfassenden Ausbau dieser Fürsorge in der Zukunft besitzt. Wenn ich dabei einige kritische Bemerkungen nicht unterdrücken kann, so möchte ich schon im voraus mit allem Nachdruck betonen, daß mir eine grundsätzliche Kritik der bestehenden Verordnung und deren praktischer Anwendung durchaus fern liegt. Ich bin vielmehr davon überzeugt, daß bei der Schwierigkeit und Kompliziertheit der zu bewältigenden Aufgabe, so wie die Dinge heute liegen, eine befriedigende Lösung gefunden ist. (Fortsetzung folgt.)

Bern. Konferenz der Bezirks-Armeninspektoren des Kts. Bern. Das bernische Armeninspektorat umfaßt 94 Kreise mit ebensoviel Bezirksinspektoren. Diese werden jeden Herbst landesteilsweise zu einer Konferenz zusammenberufen, die von einem im Bezirk wohnenden Mitglied der kantonalen Armenkommission geleitet wird. Bei Anlaß dieser Konferenzen werden durch den kantonalen Armeninspektor Mitteilungen über den Gang der Armenpflege im Laufe des Jahres gemacht, ferner solche aus den Rapporten der Bezirksarmeninspektoren in den Kontrollheften, über die Funktionen der Inhaber des Patronates, die Ausfertigung der Patronatsberichte, über auffallende Vorkommnisse in der Armenpflege, alles Dinge, die den Inspektoren neue Anregungen geben, nicht nur den neu ins Amt getretenen, sondern auch solchen, die schon seit Jahrzehnten mitten in der Armenpflege stehen. Bei Anlaß dieser Konferenzen wird den Inspektoren ebenfalls von neuen Weisungen der kantonalen Armendirektion